

Übersicht über Regelungen der 14. SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung

Das gilt ab 16. Juni 2021

	Schutzmaßnahmen	Die Öffnungsschritte werden von Schutzmaßnahmen begleitet. Dazu zählen insbesondere Hygiene- und Abstandsregeln mit Maskenpflicht, Coronatests und Apps zur Kontaktnachverfolgung wie die luca App.		Handel Messen Märkte	Offen mit Zugangsbeschränkung von maximal einem Kunden je 10 qm der Verkaufsfläche mit medizinischen Mund-Nasen-Schutz (z.B. Stoffmaske); Anwesenheitsnachweis und Test nicht erforderlich.
	Genesene Geimpfte Getestete	Genesene und vollständig Geimpfte bleiben bei Berechnung der Personenzahl unberücksichtigt und sind von der Testpflicht ausgenommen. Auch Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren sind von der Testpflicht ausgenommen; diese Ausnahme gilt jedoch nicht im Schulbereich.		Kinder	Kitas im Regelbetrieb; Ferienlager und Ferienfreizeiten dürfen stattfinden (Test bei Ankunft); Angebote der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit, des Kinder- und Jugendschutzes, der Jugend- und Familienbildungsstätten dürfen ohne Testung stattfinden (Anwesenheitsnachweis erforderlich).
	Masken	In Ladengeschäften, Einrichtungen und bei Veranstaltungen ist grundsätzlich in geschlossenen Räumen ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz (bspw. OP-Maske) zu tragen; es bestehen Ausnahmen von der Maskenpflicht u.a. für Menschen mit Behinderung. In Bildungseinrichtungen und in der Schule genügt eine Mund-Nasen-Bedeckung (bspw. eine Stoffmaske).		Dienstleistungen	Friseursalons, Kosmetik-, Nagel-, Piercing- und Tattoostudios sowie Physiotherapien u.a. dürfen öffnen; medizinischer Mund-Nasen-Schutz ist zu tragen; Anwesenheitsnachweis und Test nicht erforderlich.
	Kontakte	Die grundsätzliche Kontaktbeschränkungen bei privaten Zusammenkünften entfällt. Es wird empfohlen, den Personenkreis möglichst klein und konstant zu halten und sich im Freien zu treffen.		Gastronomie Beherbergung	Innengastronomie mit Test*; kein Testerfordernis in Außengastronomie sowie bei Abholung und Lieferdiensten; Öffnung aller Beherbergungsbetriebe auch für Touristen mit Test bei Ankunft und alle 72 Stunden; beim autarken Tourismus Test nur bei Ankunft.
	Veranstaltungen	Private Feiern dürfen mit max. 50 Personen stattfinden, ohne dass ein negatives Testergebnis vorausgesetzt wird. Bei einer höheren Personenzahl und grundsätzlich bei Veranstaltungen bedarf es einer professionellen Organisation. Professionell organisierte Veranstaltungen sind im Freien mit bis zu 1.000 Personen und in geschlossenen Räumen mit bis zu 500 Personen erlaubt. Hier wird ein Hygienekonzept, negatives Testergebnis und Anwesenheitsnachweis vorausgesetzt.		Außer- schulische Bildung	Außerschulische Bildungsangebote* sowie Angebote von öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen* dürfen öffnen, wenn ein negatives Testergebnis vorgelegt, die Besucher eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen und ein Anwesenheitsnachweis geführt wird. Bei Gruppenunterricht bis zu 10 Personen entfällt die Testpflicht. Finden Bildungsangebote an mehr als zwei Tagen in der Woche regelmäßig im festen Kursverbund statt, genügen zwei Testungen pro Woche.
	Sport	Sport ist gestattet. Der organisierte Sport darf unter folgenden Voraussetzungen betrieben werden: Zugangsbeschränkung für Sportstätten wird eingehalten (1 Person pro 10 qm), Anwesenheitsnachweis wird geführt (Ausnahmen u.a. für Berufssportler); Testpflicht für über 18-Jährige bei Training* und Wettkämpfen in geschlossenen Räumen sowie Wettkämpfen im Freien; Fitness- und Sportstudios*, mit Zutritts- oder Quadratmeterbeschränkung und Test; bei Sportkursen* muss die Zugangsbeschränkung nicht eingehalten werden, wenn durchgängig ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen, beim Paartanz zu anderen Tanzpaaren eingehalten wird.		Kultur Freizeit	Freibäder ohne Testpflicht; Schwimm-, Freizeit- und Spaßbäder* sowie Saunen dürfen öffnen, mit Test und Zugangsbeschränkung; Besuch von Museen, Gedenkstätten, Ausstellungshäuser, Zoos (Außen- und Streichelgehege) ohne Test möglich; Tierhäuser etc. mit Test; Literaturhäuser*, Theater*, Konzerthäuser*, Kinos*, Planetarien* und professionell org. Sportveranstaltungen im Innenbereich für max. 500 Personen und im Außenbereich mit max. 1.000 Personen und mit Test; Bürgerhäuser, soziokulturelle Zentren und Seniorenbegegnungsstätten mit Test; Spielhallen, Indoor-Spielplätze und Freizeitparks mit Test; Tanzlustbarkeiten dürfen bis zu einer Auslastung von 60 % der zugelassenen Personenzahl öffnen, mit Test sowie, wenn Abstände nicht eingehalten werden, medizinischen Mund-Nasen-Schutz.